

Tagsbefehl

vom 18. August 1848.

Garnisons-Inspection bekommt der Herr Bezirks-Chef Winter des XII. Bezirkes.

In der Absicht, den Herren Garden, welche bei dem schwächer gewordenen Stande der Garde den Wachdienst wirklich mit Anstrengung und Aufopferung ihrer Privatverhältnisse leisten, einige Erleichterung zu verschaffen, hatte ich mich mit dem Ersuchen an das k. k. General-Commando gewendet, einige der auswärtigen kleinen Posten dem Militär zu übertragen, worauf ich aber eine abschlägige Antwort aus dem Grunde erhalten, weil die Garnison in letzterer Zeit geringer geworden ist. Die Garde, die bis jetzt so Vortreffliches geleistet, wird wohl deshalb in ihrem Eifer nicht erkalten, um so weniger, als die Zahl der Dienstleistenden nach dem durch die Reichsversammlung bald zu gewärtigenden Nationalgarde-Gesetze ohnedies bedeutend erhöht werden wird. Indes versuchte ich es, eine neue Wache-Eintheilung derart entwerfen zu lassen, daß nur die Burg-, Haupt- und achtstündige Nationalbank-Wache in der Garde rouliren, während alle kleineren Wachen von jenen Bezirken bestritten werden, in deren Bereich oder Nähe sie liegen. Diese Eintheilung ist versuchsweise nur auf 10 Tage getroffen, und ich ersuche die Herren die Herren Commandanten, mir in der halben Zeit bekannt zu geben, ob die Herren Garden diese Eintheilung beizubehalten oder in welcher Weise abgeändert wünschen. Die Linienwachen werden sämmtlich den Herren Garden der auswärtigen Orte zugewiesen.

Als Beilage zum heutigen Tagsbefehl wird die gezeichnete Ordre de Bataille für die Aufstellung zur morgigen Parade ausgegeben. Um dem Wunsche der Herren Garden zu entsprechen, erfolgt die Aufstellung und das Defiliren nicht in Massen, sondern in auf halbe Distanz geschlossenen Colonnen mit halber Divisions-Breite. Zur Markirung der Aufstellungspunkte ist heute Nachmittag 5 Uhr von jedem einzelnen Bataillon ein Individuum mit einem Lagerfähnchen und einem Pflocke, worauf das Bezirks- und Bataillons-Nummer verzeichnet, auf dem Glacis eintreffen zu machen. Die Aussteckung wird durch beide Herren Adjutanten ad latus des Obercommando geleitet.

Am 21. d. M. findet um 9 Uhr Vormittags eine Fahnenweihe zu Ottakring Statt, wozu die Herren Garden eingeladen sind.

Die Spalierre zur morgigen Parade haben jene Bezirke beizustellen, welche sie bei der letzten Parade hierzu beordert haben. Zur Aufstellung derselben haben beide Cavallerie-Divisionen jede 4 Herren Officiere zu commandiren, welche heute um halb 5 Uhr Nachmittag sich die näheren Instructionen beim Obercommando einzuholen haben.

Nachdem im Verwaltungsrathe mehrere Klagen eingelaufen sind, daß israelitische Garden ihres Glaubens wegen in den Compagnien Verunglimpfungen ausgesetzt waren, so hat der Verwaltungsrath in der Sitzung vom 16. d. M. beschlossen, das löbl. Obercommando zu ersuchen, folgenden Beschluß mittelst Tagsbefehl bekannt zu geben: „Da nach dem provisorischen Grundgesetze für die Nationalgarde jeder „österreichische Staatsbürger vom 19. bis zum 50. Jahre zum Nationalgarde-Dienst verpflichtet ist, so „kann es durchaus nicht gestattet werden, daß Mitgliedern der Nationalgarde nichtchristlicher Religion, „insbesonders den Juden, in Bezug auf ihren Stand in der Nationalgarde, aus Gründen ihres Glaubens- „Bekenntnisses Hindernisse in den Weg gelegt werden, um so weniger, als dieses, wie vorgekommene Fälle „es erwiesen haben, zu einem der Garde unwürdigen Benehmen Veranlassung geben kann.

Die Gesuche um Abhaltung von Ehrengerichten sind wieder auf eine bedeutende Zahl angewachsen; da anzunehmen ist, daß bei mehreren dieser Ansuchen die Veranlassungs-Ursache mittlerweile behoben sein oder die Gesuchsteller möglicherweise ihre Willensmeinung bezüglich ihres Verlangens geändert haben dürften, so werden alle diejenigen Herren Garden, welche auf Abhaltung der nachgesuchten Ehrengerichte bestehen, aufgefordert, binnen 8 Tagen durch ihre vorgesetzten Bezirks-Commando darüber um so gewisser hierher zu erstatten, widrigenfalls angenommen werden würde, daß sie von ihren Klagen abzustehen gesonnen sind.

Die Kriegsministerial-Beamten Leopold Wall, Garde der 5. Compagnie II. Bezirkes, und Franz Schneider, Garde der 7. Compagnie V. Bezirkes, werden aus Dienststrücksichten zeitlich vom Gardendienst enthoben.

Streffleur m. p.,

Obercommandant: Stellvertreter.

Repartition der Wachposten vom 21. bis incl. 31. August 1848.

I. Bezirk Nationalbank 1 Unterofficier, 1 Aufführer, 15 Garden.

Bezirks-Befehl.

Bezirks-Inspection übernimmt morgen den 19. August Hr. Lieutenant Stütz der V. Comp. Die Bezirksordonnanz und Alarmwache stellt die I. Compagnie.

Leszczynski m. p.,

Bezirks-Commandant.

Verordnungen

vom 1. August 1848.

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 enthaltenen Bestimmungen über die Organisation der Justizverwaltung in Preußen, welche bei dem Kaiserlichen Hofrat in Berlin am 1. August 1848 beschlossen worden sind, in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 zu veröffentlichen. Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 enthaltenen Bestimmungen über die Organisation der Justizverwaltung in Preußen, welche bei dem Kaiserlichen Hofrat in Berlin am 1. August 1848 beschlossen worden sind, in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 zu veröffentlichen.

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 enthaltenen Bestimmungen über die Organisation der Justizverwaltung in Preußen, welche bei dem Kaiserlichen Hofrat in Berlin am 1. August 1848 beschlossen worden sind, in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 zu veröffentlichen.

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 enthaltenen Bestimmungen über die Organisation der Justizverwaltung in Preußen, welche bei dem Kaiserlichen Hofrat in Berlin am 1. August 1848 beschlossen worden sind, in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 zu veröffentlichen.

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 enthaltenen Bestimmungen über die Organisation der Justizverwaltung in Preußen, welche bei dem Kaiserlichen Hofrat in Berlin am 1. August 1848 beschlossen worden sind, in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 zu veröffentlichen.

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 enthaltenen Bestimmungen über die Organisation der Justizverwaltung in Preußen, welche bei dem Kaiserlichen Hofrat in Berlin am 1. August 1848 beschlossen worden sind, in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 zu veröffentlichen.

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 enthaltenen Bestimmungen über die Organisation der Justizverwaltung in Preußen, welche bei dem Kaiserlichen Hofrat in Berlin am 1. August 1848 beschlossen worden sind, in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 zu veröffentlichen.

Strecken in p.

Verordnungsblatt vom 1. August 1848

Verordnung der Reichsregierung vom 1. August 1848

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 enthaltenen Bestimmungen über die Organisation der Justizverwaltung in Preußen, welche bei dem Kaiserlichen Hofrat in Berlin am 1. August 1848 beschlossen worden sind, in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 zu veröffentlichen.

Rechts-Beilage

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 enthaltenen Bestimmungen über die Organisation der Justizverwaltung in Preußen, welche bei dem Kaiserlichen Hofrat in Berlin am 1. August 1848 beschlossen worden sind, in dem Verordnungsblatt vom 1. August 1848 zu veröffentlichen.

Verordnungsblatt in p.

Verordnungsblatt vom 1. August 1848